



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XII. Reichs-Deliberation, die Reichs-Matricul zum gewissen Fuß in puncto Satisfactionis, und die zur Conferenz mit Oxenstiern zu verstärckende Deputation betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648 Majus. **Articulus XIV. Circa Causam Hasso-Cassellanam conventum est, ut sequitur:** 1648. Majus.
Primo omnium &c. manet, prout transmissus. Tantum, post finem verticuli: Et quamvis Domina &c. verbis, Milites impediunt &c. annectantur verba: Quod ad Controversiam Marburgensem pertinet, ponatur: Quantum utrinque necessarium videbitur.

Articulus XV. Et ultimus. Pacem hoc modo conclusam, de Asseruatione & Executione Pacis, cum Domini Casarei posuerunt, quemadmodum iste 17. Decembris Anno 1647. dictatus. Saltem deleta parenthesi (cessantibus etiam Pactis & Federibus huic restitutioni adversantibus) reliqua omnia verborenis manent &c.

§. XII.

Reichs-De-
 liberation, die
 Reichs-Ma-
 tricula zum ge-
 wissen Fuß in
 puncto Satis-
 factionis und
 die zur Con-
 ferenz mit
 Orenstern zu
 verstärkende
 Deputation
 betreffend.

Die, sowohl von den Kaiserlichen als Schwedischen ertheilte Antwort referirten nun die Deputirte in Pleno, des folgenden Tags, den 16. Maji; Und weil sich der Graf Oxenstierna erbothen hatte, daß er zu Beförderung des Milicien-Puncts, selbst gute Vorschläge an Hand geben, und sich dieserwegen, in eigener Person zu den Ständen, entweder in das Chur-Mainische Quartier, oder, wohin man ihn sonst bestimmte, verfügen wolle; So wurden in den drey Reichs-Collegiis, folgende zwey Puncten zur Umfrage gestellt:
 1.) Ob man nicht eine gewisse Austheilung machen, und die mithabende Matriculen collacioniren, auch sich eines beständigen Fußes vereinbahren, sodann, wer zu solcher Arbeit deputiret werden wolle?
 2.) Weilen die Schwedischen die Materialia anzugreifen gemeint wären, ob die vorige Deputation zu verstärken, oder die Tractaten denen vorigen Deputatis anzuvertrauen seyn? jedoch daß die übrigen Stände, um desto schleuniger die Resolution einholen zu können, sich in loco tertio, Tractatibus propinquo besammeln finden möchten? dabey kam zugleich mit vor, weilen sich Orenstern anerböthen hatte, in das Mainische Quartier zu kommen, und daselbst Handlung zu pflegen, man sich aber dessen bedancket, und es, als ob es geschehen, angenommen habe, ob man ihm nicht die Ehre thun, und mit gesammter Deputation, zu Annehmung der Antwort, bey ihm erscheinen wolle.

Diese Fragen wurden so balden in De-liberation gezogen, und, nach strag dar-auf angestellter Re- und Correlation be-funden, daß man *ratione Matricule*, diejenige, welche seit jüngster Moderation de Anno 1571. am gebräuchlichsten, und zumahlen bey den lehtern Anlagen in ufit gewesen sey, durch Collacionirung ihrer eiltlichen, auswehlen und zum Fuß gebrau-chen solle, wozu aus ollen Creyssen etliche, um solche Revision zu verrichten genom-men wurden. Und weil keine von allen vorhandenen Matricula richtig war, auf-ßer die von Chur-Cölln und Sachsen-Weimar producirte, von besagtem 1571. Jahr; So resolvierte man, diese Exem-plarien, zum Gebrauch der Deputato-rum ad Dictaturam zu bringen. Bey der zweyten Frage wollten die Chur-fürstlichen und Städtischen, Chur-Cölln und jemanden aus denen Städten zur Deputation adjungiret wissen, von Seiten der Fürstlichen aber ließ mans bey der vorigen Anzahl der Deputirten be-wenden, und wurde beliebt, daß die übr-igen Stände, sich unter wählender Confe-renz, in loco tertio aufhalten, und se-cundum modum hactenus consue-tum procediret werden sollte; Was aber die bevorstehende Annehmung der Schwed-ischen Resolution belange; So sollte man dießmahl denen Schwedischen die Ehre thun, und solche per Deputatos, in ihrem Quartier einnehmen lassen.

§. XIII.

Orensterns
 Erklärung
 auf die lehere
 Reichs-Reso-

Solchemnach wollten die Reichs-De-putati, am folgenden 17. Maji, bey Graf Orenstern wie er sie selbst auf ihr Anmel-der fünffter Theil.

den dazu bestimmt hätte, erscheinen; dersel- lution in
 be aber änderte seine Resolution, und kam puncto Quan-
 selbst in das Chur-Mainische Quartier, ti.
 Nnnnn 2 von